

An die Stadt- und Landkreise
über

Regierungspräsidien Stuttgart und
Freiburg
- Referat 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

Nachrichtlich

Ministerium der Finanzen

Name:

Telefon: +49 711 279-0

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1353-312/1/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 21. November 2024

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

Regelung zur Vorgriffszahlung in Höhe von 60 % für das Jahr 2025 der Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung

Pauschalenrevision 2025 – Vorgriffszahlung 60 %

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Fortführung der bisherigen Regelungen können wir Ihnen auch für die nachlaufende Spitzabrechnung 2025 zur weiteren Liquiditätssicherung eine Vorgriffszahlung nach dem bisherigen Verfahren anbieten:

Die Stadt- und Landkreise erhalten weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen einer einfachen formlosen Abfrage vorab die Mehraufwendungen für 2025 zu melden, die über die bereits fortlaufend angewiesenen Pauschalen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erstatteten Beträge hinausgehen. Auf Basis dieser formlosen Abfrage der Mehraufwendungen wird das Land ohne weitere Prüfung jeweils zeitnah nach Eingang eine erste Vorgriffszahlung in Höhe von 60 % der auf die Abfrage hin gemeldeten Beträge leisten. Die Meldung kann für ein Halbjahr oder für ein ganzes Jahr erfolgen.

Eine Vorgriffszahlung in Höhe von 60 % der Mehraufwendungen für das erste Halbjahr 2025 ist frühestens im Juni 2025 möglich, die Meldung für das zweite Halbjahr 2025 bzw. das Gesamtjahr 2025 ist frühestens im Herbst 2025 möglich. Voraussetzung hierfür ist eine Prognose der Nettoaufwendungen für das erste Halbjahr 2025. Hiervon sind - in eigener Verantwortung des meldenden Stadt- oder Landkreises - die Beträge abzuziehen, die dem Kreis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum bereits über die fortlaufend angewiesenen gesetzlichen Pauschalen erstattet wurden.

Dabei ist zu beachten, dass die gesetzliche Pauschale für Asylbewerber einen angenommenen durchschnittlichen Unterbringungszeitraum von 18 Monaten abbildet. Deswegen sind einerseits gegebenenfalls auch Pauschalen(-anteile), die für bereits vor dem jeweiligen Abrechnungszeitraum aufgenommene Personen erstattet wurden, anteilig zu berücksichtigen, andererseits aber auch die Pauschalen für im Abrechnungszeitraum aufgenommene Personen nur anteilig zu verrechnen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen bitten wir Sie, falls Sie das Angebot einer 60%igen Vorgriffszahlung in Anspruch nehmen möchten, Ihre Meldung an die Poststelle des Justizministeriums (poststelle@jum.bwl.de) unter Angabe **eines Buchungszeichens und der Bankverbindung** zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent



HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik [„Erlasse und Anwendungshinweise“](#) veröffentlicht.